



**Zusatzbestimmungen zu der  
Schiedsrichterordnung / DHB und den  
Zusatzbestimmungen / HVSH**

**HG Lauenburg / Stormarn**

**im Handball – Verband Schleswig - Holstein e.V.**

**Stand: 01.04.2018**

# Zusatzbestimmungen zu der Schiedsrichterordnung / DHB und den Zusatzbestimmungen / HVSH

## HG Lauenburg / Stormarn

### im Handball – Verband Schleswig - Holstein e.V.

Beschlossen durch den Erweiterten Vorstand der HG am 25.02.2008

Geändert:

<b>am</b>	<b>in der/n Ziffer(n)</b>	<b>Seite(n)</b>
25.02.2008	gänzlich (angeglichen bzw. redaktionell)	4-5
17.11.2008	Zu § 1	4
04.03.2011	Zu § 3 Abs. 4 (redaktionell)	4
09.12.2011	Zu § 1 Abs. 3	4
16.09.2014	Zu § 1 Abs. 4	4
12.12.2014	Zu § 3 (1)	4
26.08.2015	gänzlich (angeglichen bzw. redaktionell)	4-5
30.03.16	gänzlich	
28.11.16	Zu § 8 + Teil C / § 17	5-6
26.03.18	Zu §17 Abs. 1 Ziff. 2c, 2d, 5, 9	6-7

Dies Zusatzbestimmungen treten zum 26.03.2018 in Kraft.

## Inhaltsverzeichnis

Deckblatt		1
Gültigkeitsvermerk		2
Inhaltsverzeichnis		3
Teil A		
zu § 1	Allgemeines	4
zu § 2	Organisation	4
zu § 6	Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter	4
zu § 7	Schiedsrichterausweise	5
zu § 8	Schiedsrichteransetzung	5
Teil C		
zu § 17	Zusätzliche Regelungen	5-7

### Hinweis

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen der HG Lauenburg / Stormarn e.V. ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

# **Zusatzbestimmungen zu der Schiedsrichterordnung / DHB und den Zusatzbestimmungen / HVSH**

## **HG Lauenburg / Stormarn**

### **im Handball – Verband Schleswig - Holstein e.V.**

#### **Teil A**

#### **zu § 1: Allgemeines**

##### **Zu Abs. 3)**

1. Jeder Verein ist verpflichtet, dem Kreishandballverband die geforderte Zahl an Schiedsrichter, Zeitnehmer-und Sekretäre zu melden. Für alle Mannschaften eines Vereins, deren Spiele auf HG- oder höherer Ebene im Gespann geleitet werden, sind je zwei Schiedsrichter, wenn möglich ein Gespann, zu melden. Für alle anderen Mannschaften ist je ein Schiedsrichter zu melden. F-Jugendmannschaften sind von dieser Regelung ausgenommen.

##### **Zu Abs. 4)**

1. Ausweise für Zeitnehmer / Sekretäre behalten für den Bereich der HG solange Gültigkeit, bis seitens der zuständigen Sportinstanz der HG (siehe §2 Abs.2) ein Fortbildungsbedarf gesehen wird (z.B. bei vielen Regeländerungen, oder vielen aufgefallenen Fehlern durch ZN/Sekr. im Spielbetrieb)

#### **Zu § 2 – Organisation**

##### **zu Abs. 2)**

Die zuständige Sportinstanz der HG ist die Spielkommission (§13 (3) d) Satzung HG Lauenburg/Stormarn e.V.), die sich für die Erledigung der Aufgabe des Schiedsrichterausschusses und des Lehrstabes bedient (§ 15 Satzung HG Lau/Sto).

#### **Zu § 6 - Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter**

##### **zu Abs. 1)**

Die zuständige Sportinstanz im Bereich der HG ist die Spielkommission, soweit nicht der Schiedsrichterausschuss oder die spielleitende Stelle gemäß den Regelungen der Satzung und Ordnungen der HG zuständig ist.

## **Zu § 7 - Schiedsrichterausweise**

### **zu Abs. 1)**

Durch erfolgreiche Teilnahme am Schiedsrichtergrundlehrgang wird eine einjährige Spielleitungsberechtigung (**in Form eines Schiedsrichterausweises**) erworben, welche jedes Jahr durch die Teilnahme an einer testgebundenen Fortbildung um ein weiteres Jahr verlängert werden kann.

## **Zu § 8 - Schiedsrichteranzetzung**

1. Die Ansetzung der Schiedsrichter für Spiele der Kreisligen und –klassen der Erwachsenen sowie für die Spiele der männlichen und weiblichen Jugend A hat durch den Schiedsrichterausschuss zu erfolgen.
2. Die Schiedsrichteranzetzungen sind den Vereinen schriftlich über die Geschäftsstelle zu übermitteln.
3. Schiedsrichteranzetzungen, die durch die Vereine vorzunehmen sind, können nicht an den Schiedsrichterwart zurückgegeben werden. Bei namentlichen Ansetzungen ist die Absage eines Spielauftrages nur beim Schiedsrichterwart auf postalischem Weg, per Fax oder per E-Mail unter Angabe der Gründe möglich. Die Rückgabe eines Spielauftrages aus besonderem Grund, z. B. kurzfristige Ansetzung in höheren Spielklassen, ist nur bis 3 Tage vor dem angesetzten Spieltermin bzw. bis Mittwoch (bei Spielen am folgenden Wochenende) möglich. Bei akuten Ereignissen ist - nach Möglichkeit - der Schiedsrichterwart telefonisch zu unterrichten.
4. Der Schiedsrichterausschuss hat die Möglichkeit, den Heimverein mit der Leitung sämtlicher Spiele zu beauftragen. Das können auch Spiele des HVSH sein.

## **Teil C**

## **zu § 17 Zusätzliche Regelungen**

### **zu Abs. 1)**

- 1) Der Schiedsrichterausschuss der HG setzt die Termine für die Schiedsrichterfortbildungen spätestens im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres fest.

- 2) Es werden nur Schiedsrichter für das Kontingent (SR-Soll) der Vereine anerkannt, die
  - a) die gesamte Zeit der jährlichen Fortbildung der HG anwesend waren,
  - b) erfolgreich teilgenommen haben,
  - c) regelmäßig Spiele, mindestens jedoch insgesamt vier Spiele, wovon mindestens zwei Spiele Auswärtsspiele sein müssen, in der vergangenen Serie geleitet haben.
  - d) innerhalb der ersten Saison nach ihrer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zum Schiedsrichter regelmäßig, mindestens jedoch vier Heimspiele und zwei Auswärtsspiele, geleitet haben.
- 3) Höherklassige Schiedsrichter (ab Landesebene) werden für das Kontingent (SR-Soll) eines Vereines nur anerkannt, wenn zwei Spiele bis zum 31.03. des Folgejahres im Bereich der HG (Kreisebene einschließlich Kreisoberligen und Regionsligen) geleitet wurden.
- 4) Die Kosten für die Schiedsrichterfortbildungen werden zu 50 % von der HG getragen. Die restlichen 50 % werden auf der Grundlage der Mannschaftsmeldungen zum Zeitpunkt des Staffeltages auf die Vereine umgelegt.
- 5) Die Kosten für die Schiedsrichteranwärter-Ausbildung werden zu 100 % von den beteiligten Vereinen getragen. Nach Abschluss der Ausbildung der HG Lau/Sto werden Teilnehmer mit 50 % von der HG bezuschusst, die die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Diese Bezuschussung bezieht sich ausschließlich auf entstandene Kosten der Referenten sowie verwendeter Lehrmaterialien.

Nach Abschluss der zentralen Grundausbildung unter der Verantwortung des HVSH werden Teilnehmer mit 10% von der HG bezuschusst, die die Ausbildung nachweislich erfolgreich abgeschlossen haben.

- 6) Die Kosten für die Zeitnehmer- / Sekretärausbildung tragen die beteiligten Vereine zu 100 %.
- 7) Die Kosten für Schiedsrichterfortbildungen, die zusätzlich und außerhalb der festgesetzten Termine beantragt und durchgeführt werden, tragen die Vereine zu 100 %. Hierbei erfolgt bei Teilnehmern verschiedener Vereine eine anteilige Kostenaufteilung.
- 8) Der SR-Ausschuss hat die Möglichkeit, den Heimverein mit der Leitung sämtlicher Spiele zu beauftragen. Dies können auch Spiele des Landesverbandes sein.
- 9) Der zugehörige Verein eines neu ausgebildeten Schiedsrichters / Gespanns ist dazu verpflichtet, diesem in der ersten Saison seiner Pfeifberechtigung einen Paten zur Seite zu stellen. Dieser ist vor Beginn der Schiedsrichter-Grundausbildung namentlich an den Schiedsrichterausschuss der HG Lau/Sto e.V. zu melden. Ohne die Benennung eines Paten ist eine Anmeldung zur Schiedsrichtergrundausbildung der HG Lau/Sto e.V. nicht möglich. Teilnehmer der vom HVSH durchgeführten zentralen Grundausbildung (kurz: ZGA) nehmen nach einer erfolgreichen Teilnahme ebenfalls am beschriebenen Patensystem der HG Lau/Sto e.V. teil.

Des Weiteren ist es die Aufgabe des Paten, den neu ausgebildeten Schiedsrichter aufeinanderfolgend bei den ersten vier Heimspielen sowie bei den ersten zwei

Auswärtsspielen zu begleiten.

Für jedes begleitete Spiel ist durch den Paten sowie die Schiedsrichter ein offiziell vorgegebener Bewertungsbogen anzufertigen, welcher dem Schiedsrichterausschuss der HG Lau/Sto e.V. unverzüglich zur Verfügung zu stellen ist.

Eine Nichteinhaltung dieser Vorgabe des Vereins stellt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit dar.

Ein Schiedsrichterpaten muss mindestens eine der folgenden Qualifikationen nachweisen können, um diese Aufgabe übernehmen zu können:

- a) aktiver Schiedsrichter mit gültiger Lizenz
- b) ehemaliger Schiedsrichter, welcher im Besitz einer gültigen Lizenz war
- c) lizenzierte Trainer (mindestens C Lizenz)

### **zu Abs. 3)**

An die HG LauSto gerichtete Geldbußen übergeordneter Verbände wegen fehlender oder nicht ausreichender Meldung von Schiedsrichtern oder Schiedsrichtergespannen werden an die jeweiligen am Spielbetrieb des höheren Verbandes teilnehmenden Vereine der HG LauSto weitergereicht. Die Höhe des pro Verein zu übernehmenden Anteils der Gesamtgeldbuße hängt von dessen Mannschaftsmeldungen und der Anzahl der fehlenden Schiedsrichter (zum festgelegten Stichtag des HVSH) auf Ebene des übergeordneten Verbandes ab.